

Fast 75 Prozent der deutschen Bevölkerung nutzen regelmäßig das Internet. Die Recherche nach medizinischen und Gesundheitsinformationen nimmt hierbei einen Spitzenplatz ein. Idealerweise stößt der Patient bei seinen Recherchen auf eine gut gemachte Praxishomepage seines (künftigen) Arztes. Auf seiner Praxishomepage darf der Arzt im weitesten Sinne alle Informationen verbreiten, die der sachlichen Darstellung seiner Praxis dienen.

Service und Informationen für Patienten

Um Patienten den Arztbesuch möglichst leicht zu machen, sind Kontaktdaten, Sprechzeiten, ein übersichtlicher Anfahrts- und Lageplan Standard. Auch auf Parkmöglichkeiten, einen behindertengerechten Zugang und öffentliche Verkehrsmittel sollten Sie gegebenenfalls hinweisen. Praxen, die ihre Patienten überwiegend von Kollegen überwiesen bekommen, sollten vor allem auf ihr Leistungsspektrum, ihre technische Ausstattung sowie spezielle diagnostische oder therapeutische Schwerpunkte hinweisen.

Rechtliche Grundlagen

Die derzeit geltende Regelung für Patienteninformationen im Internet finden Sie in „Hinweise und Erläuterungen zu den §§ 27 ff. der aktuellen (Muster-) Berufsordnung der Bundesärztekammer. Nach dieser Vorschrift können Sie auf Ihrer Homepage neben den auf dem Praxisschild zulässigen Angaben – sprich: Name, akademische Grade, führbare Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung (WBO) usw. – organisatorische Hinweise und bis zu drei besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ankündigen.

Der Ankündigung von speziellen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden muss ein entsprechender Hinweis vorangestellt werden, um zu vermeiden, dass diese mit nachgewiesenen Qualifikationen verwechselt werden können. Auch sonstige öffentlich rechtliche Qualifikationen sollte man kenntlich machen, zum Beispiel „Sonographie (KV-Abrechnungsgenehmigung)“.

Nach §§ 27ff wird nicht mehr zwischen Homepage und nachfolgenden Seiten unterschieden, so dass Sie neben den führbaren Bezeichnungen nach der WBO auch sonstige öffentlich rechtlich erworbene Qualifikationen sowie spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ankündigen dürfen, sofern die entsprechenden Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

Besonderheiten ergeben sich aus dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) und aus den Möglichkeiten des Mediums Internet. So ist es nach dem HWG unter anderem problematisch, für den Einsatz bestimmter Arzneimittel zu werben. Nicht zulässig ist auch die Einrichtung eines Gästebuchs, da die Gefahr von „Danksagungen“ seitens der



Foto: websitefactory

Michael Stiller

Die Firma websitefactory (www.wsf-berlin.de) betreut den BNC-Internetauftritt und seit 1999 zirka 100 Praxishomepages

Patienten besteht, was wiederum mit § 11 Abs. 1 Nr. 11 HWG nicht vereinbar wäre.

Wenn Sie Fotos Ihres Praxisteam ins Internet stellen möchten, sollten Sie diesen Bereich visuell getrennt von der Darstellung von Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden halten. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass der von Ihnen gewählte Domain-Name nicht irreführend sein darf. So würde etwa der Domain-Name www.Internisten-Tempelhof.de nach der Rechtsprechung einen unzulässigen Alleinvertretungsanspruch vermitteln.

Als Betreiber unterliegen auch Sie den Pflichtangaben nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG). Das TMG gilt seit dem 1. März 2007 und hat das Teledienstgesetz (TDG) abgelöst. Gemäß § 5 Abs. 1 TMG müssen bestimmte Informationen zum Betreiber, seiner Unternehmensform und seiner Niederlassung leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Den vollständigen Wortlaut des TMG (unter anderem zu den Pflichtangaben auf Homepages) und des HWG finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/tmg www.gesetze-im-internet.de/heimwerb

Die (Muster-)Berufsordnung mit Hinweisen zu zulässige und unzulässige Arzt- und Praxiswerbung finden Sie auf den Seiten der Bundesärztekammer unter dem Stichwort „Berufsordnung“:

www.bundesaerztekammer.de

Eine ausführliche Erläuterung von BNC-Justiziar Jörg Hohmann zu Praxishomepages finden Sie unter:

www.bncev.de/homepage.html

Professionelle Gestaltung zahlt sich aus

Bedenkliche Internetauftritte bergen die Gefahr rechtlicher Auseinandersetzungen und Ordnungswidrigkeiten. Mängel in der technischen und inhaltlichen Umsetzung schrecken Patienten ab. Kranke gehören in die Hände von Ärzten – Internetauftritte sollen selbstverständlich vom professionellen Multimedia-Dienstleister erstellt und betreut werden.